
Kantonale Ausweisverordnung (KAV)

(Änderung vom 21. August 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Ausweisverordnung vom 11. Mai 2010¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Identitätskarten ohne Chip können bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Amt beantragt werden.

§ 2 Abs. 3

³ Wird eine Identitätskarte ohne Chip bei der Wohnsitzgemeinde beantragt, muss die antragstellende Person persönlich bei der Wohnsitzgemeinde vorsprechen. Sie hat eine Passfotografie in Papierform mitzubringen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 21. August 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 113.111.